



Stand: 01-2013

Ordnung über die regionale Zuständigkeit der Landesverbände gem. § 7 der DVG-Satzung

1. Die regionale Zuständigkeit der Landesverbände orientiert sich nicht an Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die von den Landesverbänden mitgeteilten regionalen Zuständigkeitsbereiche sind Bestandteil dieser Ordnung.
2. Ein Mitgliedsverein, der nach seinem Geschäftssitz, einem nicht zuständigen Landesverband zugeordnet wurde, kann diesen ohne Zustimmung des bisherigen Landesverbandes innerhalb des ersten Jahres nach Gründung eines zuständigen Landesverbandes verlassen, um sich diesem anzuschließen. Ein späterer Wechsel kann immer nur zum Ende eines Kalenderjahres auf Antrag an das Präsidium erfolgen. Der Antrag ist bis zum 30. 09. des laufenden Jahres vorzulegen. Vor einer Entscheidung hört das Präsidium die betroffenen Landesverbände.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedsvereines kann jederzeit erfolgen. Mit dem Aufnahmegesuch erkennen die Mitgliedsvereine die Satzung des DVG als verbindlich an.
Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach schriftlicher Stellungnahme des regional zuständigen Landesverbandes. Die Zuordnung in den regional zuständigen Landesverband erfolgt im schriftlichen Einvernehmen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches wird dem antragstellenden Verein mitgeteilt.
4. Beantragt ein Mitgliedsverein die Zuordnung zu einem nicht zuständigen Landesverband, so kann dies nur erfolgen, wenn Einvernehmen mit dem Präsidium, dem zuständigen und nicht zuständigen Landesverband erzielt wird. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet der DVG-Vorstand über diesen Antrag.
5. Die Beschreibung über die regionale Zuständigkeit der Landesverbände ist Anhang dieser Ordnung.

Die Ordnung über die regionale Zuständigkeit ist verankert in § 3.2.2.4 der DVG Satzung

Diese Ordnung wurde am 24.03.1979 durch den DVG-Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 25.03.1979 in Kraft gesetzt. Eine Änderung erfolgte am 24.03.01 durch den Vorstand und wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2001 bestätigt.